



Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T. 01 501 65-0
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
BKA- 610.010/000 1-V/4/2010	WP-GSt-Ga/Lm	Helmut Gahleitner	DW 2550		DW 42550		11.6.2010

Bundesgesetz, mit dem das Publizistikförderungsgesetz 1984 geändert wird (PubFG)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des obigen Gesetzesentwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

Mit der Novellierung des Publizistikförderungsgesetzes sollen die Empfehlungen des Rechnungshofes hinsichtlich der Flexibilisierung der Rücklagenbildung für Rechtsträger umgesetzt werden. Darüber hinaus sollen Umwidmungen von zugewiesenen Mitteln für internationale politische Bildungsarbeit künftig beschränkt und Förderungsmittel unter bestimmten Umständen nachträglich gekürzt werden.

Die BAK begrüßt die in § 2 Abs 4 PubFG neu eingeführte Beschränkung, wonach nur ein bestimmter Teil, namentlich 45%, der für internationale Bildungsarbeit zugewendeten Mittel auch für staatsbürgerliche Bildungsarbeit verwendet werden darf. Damit wird klar gestellt, dass Mittel für internationale politische Bildungsarbeit auch primär für diesen Zweck verwendet werden müssen.

Auch das im Entwurf gemäß § 4 Abs 4 PubFG beabsichtigte Vorhaben, den Bildungseinrichtungen der Parteien Mittel zu streichen, wenn sie im Rahmen der Durchführung von

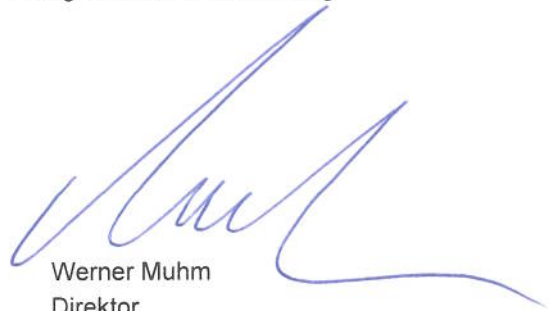
Maßnahmen der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit gegen konkrete Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§§ 188, 282, 283, 297) verstoßen, halten wir für richtig.

Die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes in Bezug auf die Flexibilisierung der Rücklagenbildung wird zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Werner Muhm
Direktor